



Aktenzeichen
0140.4.4.1**Datum**
07.04.2020

Abteilung/Sachgebiet
Büro des Landrats**Sachbearbeiter**
Herr Kleißl

Beratung
Kreistag**Datum**
08.05.2020**Behandlung**
öffentlich**Zuständigkeit**
Entscheidung

Betreff**Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats****Anlagen:**Eidesformel_stv_Landrat_KWBG

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Landrat bittet den gewählten Stellvertreter des Landrats folgende Eidesformel nachzusprechen:

**"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern,
Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten,
so wahr mir Gott helfe."**

(Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist nach seiner Wahl zusätzlich nach Art. 27 Abs. 1 KWBG durch Herrn Landrat zu vereidigen, da die Vereidigung als Kreisrat dafür allein nicht ausreicht.

Nach Art. 27 Abs. 4 KWBG entfällt die Eidesleistung, wenn der kommunale Wahlbeamte im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim gleichen Dienstherrn gewählt wird.

II. Sach- und Rechtslage

Die Formel des Dienstoides gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG lautet:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe*."

*Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die erforderliche Verpflichtung nach § 48 der Geschäftsordnung erfolgt verwaltungsintern.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Den Eid nimmt der Landrat ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG i. V. m. Art. 35 Abs. 1 LKrO).